

<b>Zeitschrift:</b>	Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen
<b>Herausgeber:</b>	Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen
<b>Band:</b>	27 (1970)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Konsequenzen des Verfassungsartikels über die Förderung von Turnen und Sport

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Konsequenzen des Verfassungsartikels über die Förderung von Turnen und Sport

Wird der Schweizer am 26. und 27. September 1970 ja sagen zur Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27*quinquies* über die Förderung von Turnen und Sport? Alle Sportler und ihre Freunde hoffen es; mit ihnen auch alle Einsichtigen, die erkennen, dass der Sport heute zu einer erzieherischen und gesundheitlichen Notwendigkeit, gleichzeitig aber auch zum sozialen Phänomen geworden ist, das einer soliden Verankerung in der Verfassung unseres Landes bedarf.

Dem kritischen Eidgenossen fällt es oft schwer, Vorlagen zuzustimmen, durch die dem Bund und seiner Verwaltung neue Aufgaben übertragen werden sollen. Sein gesundes demokratisches Misstrauen kommt vor allem bei Volks-

abstimmungen zum Ausdruck, bei denen die Konsequenzen einer Annahme nicht klar ersichtlich sind. Wohl selten gab es eine Vorlage, bei der die Entwürfe für die Ausführungsgesetze und -vorschriften besser vorbereitet waren als in diesem Falle. Da sie jedoch erst nach der Volksabstimmung durch die eidgenössischen Räte behandelt werden, muss an dieser Stelle auf die Widergabe ihres Wortlaus verzichtet werden. Nicht in der Absicht, die noch ausstehenden Beschlüsse zu beeinflussen, sondern allein im Dienste einer sachlichen Information des Stimmbürgers sei jedoch hier anhand der für das neue Bundesgesetz vorgesehenen Disposition zusammenfassend und übersichtlich dargestellt, wie der Schweizer Sport nach Ansicht der bearbeitenden Kommissionen in der Folge einer Annahme der Vorlage durch das Volk gefördert werden soll.



**Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport soll folgende Abschnitte enthalten:**

- I. Zweck
- II. Turnen und Sport in der Schule
- III. Jugend + Sport
- IV. Turnen und Sport der Verbände und der Erwachsenen
- V. Sportwissenschaftliche Forschung
- VI. Turn- und Sportanlagen
- VII. Eidgenössische Turn- und Sportschule
- VIII. Eidgenössische Turn- und Sportkommission



## **I. Zweck**

Das Gesetz bezweckt, die körperliche Ertüchtigung aller Einwohner unseres Landes zu fördern im Interesse der Volksgesundheit und der Leistungsfähigkeit. Dies im Hinblick auf den sozialen wie wirtschaftlichen Nutzen und auf die Notwendigkeit der Landesverteidigung.

## **II. Turnen und Sport in der Schule**

### **Obligatorischer Turn- und Sportunterricht**

- Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht in der Schule.
- Der Turn- und Sportunterricht an Primar-, Sekundar-, Real-, Bezirks- und Mittelschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen soll für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch werden.
- Es besteht die Absicht, auf allen Stufen ein Minimum von 3 Stunden pro Woche vorzuschreiben sowie den Kantonen zu empfehlen, zusätzliche Sportnachmittage und Sportlager durchzuführen.
- Für Schulen, die der beruflichen Ausbildung dienen, gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Berufsausbildung. Diese sieht heute noch den Turn- und Sportunterricht als Freifach vor. Den Kantonen soll in nächster Zeit die Möglichkeit gegeben werden, das Turnen an Berufsschulen obligatorisch zu erklären.

### **Freiwilliger Schulsport**

- Der Bund soll den Schulsport fördern, der zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht vom vierten Schuljahr an freiwillig durchgeführt wird.
- Der freiwillige Schulsport steht unter der Leitung der Schulen.
- Der Unterricht wird von Lehrern oder anderen beigezogenen Fachleuten erteilt.
- Die Unterstützung des Bundes soll für die Entschädigung der den Unterricht erteilenden Kräfte eingesetzt werden.

### **Ausbildung der Lehrkräfte**

Der Bund fördert und koordiniert die Aus- und Weiterbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht betrauten Lehrkräfte. Dies betrifft:

- Seminare und Lehramtsschulen
- Lehr- und Studiengänge an Hochschulen und an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule
- Weiterbildungskurse der Kantone und der zuständigen Organisationen.

### **Aufsicht**

Der Bund übt wie bisher die Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule aus.

### III. Jugend + Sport (J + S)

Der turnerisch-sportliche Vorunterricht soll auf erzieherischer Grundlage in die Institution Jugend + Sport umgewandelt werden, die allen Jugendlichen offensteht.

Oberleitung: Eidgenössische Turn- und Sportschule.

Verwaltung, Durchführung, Aufsicht:  
Kantonale Jugend + Sport-Ämter.

Ausführende Trägerorganisationen:

Turn- und Sportvereine, Jugendorganisationen, freie Gruppen, Schulen, Betriebe (sofern sie über ausgebildete und anerkannte Leiter verfügen).

Durchführungsart: In der Schweiz.

Teilnahme: freiwillig.

Teilnehmer: Mädchen und Jünglinge von 14 bis 20 Jahren (ganze Jahrgänge) Schweizer/innen und Ausländer/innen, die in der Schweiz wohnen.

Leiter: Schweizer/innen und Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung.

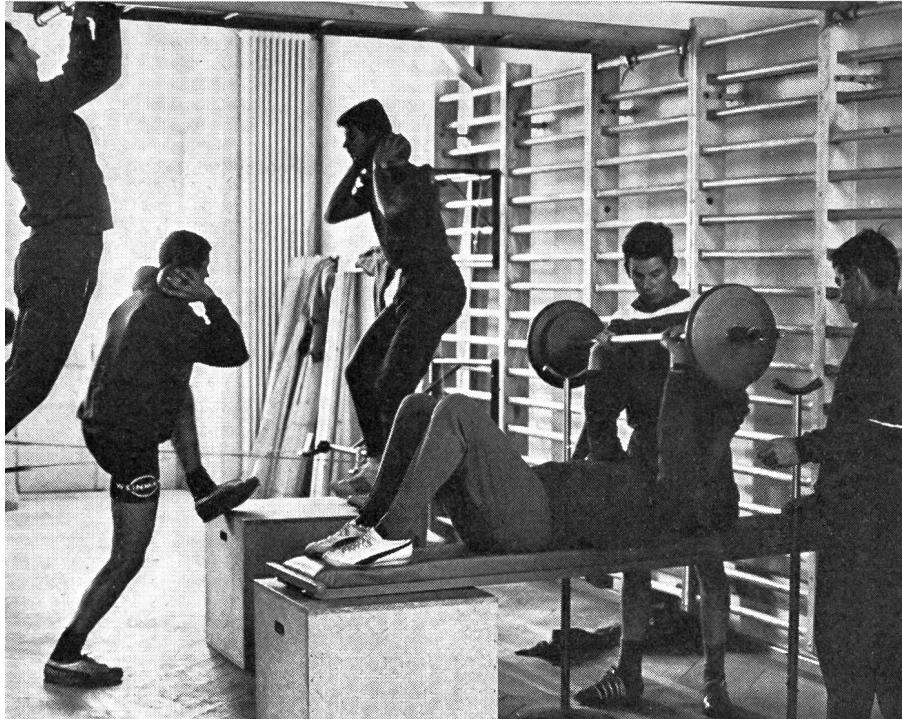
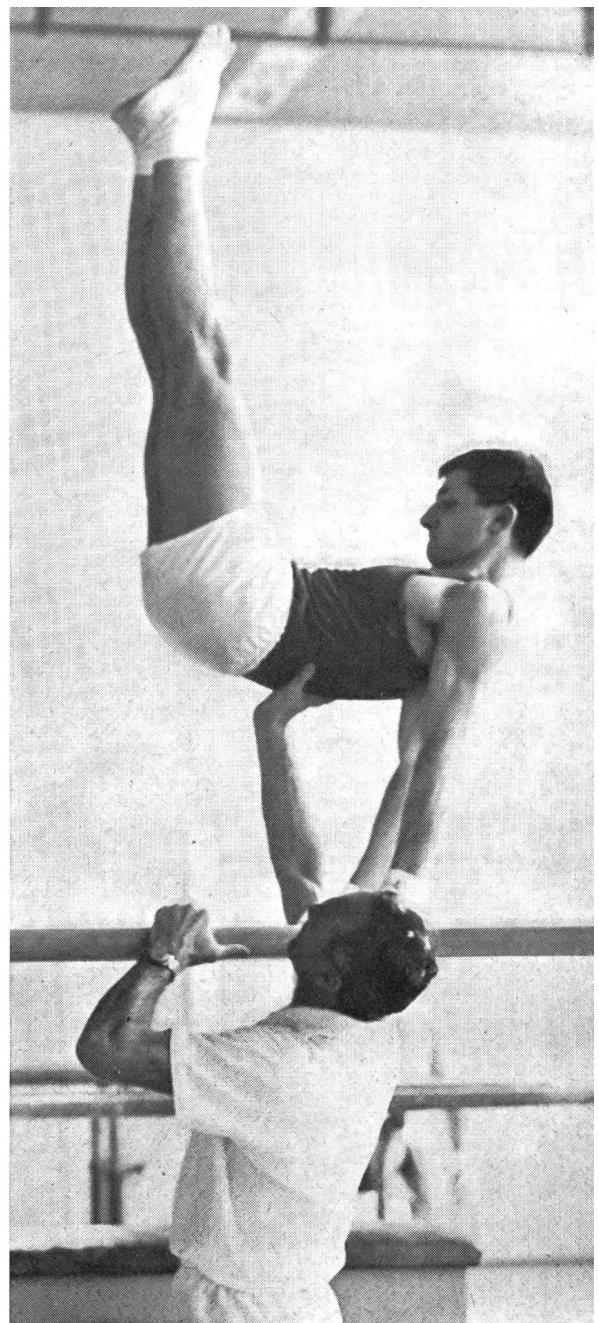
Voraussetzung: Ausbildung und Anerkennung im betreffenden Fach.

Leiterausbildung in 3 Stufen

- Kategorie 1: Gruppenleiter
- Kategorie 2: Hauptleiter
- Kategorie 3: Leiter-Ausbildner.

Ausbildung erfolgt durch

- die kantonalen J + S-Ämter (Kategorie 1)
- die Eidgenössische Turn- und Sportschule (Kategorien 2 und 3).



Ausbildung der Jugendlichen in Sportfachkursen in folgenden Sportfächern:

Fitnesstraining  
Badminton  
Basketball  
Bergsteigen  
Eishockey  
Eislauf  
Fechten  
Fussball  
Geländesport  
Geräteturnen  
Gymnastik und Tanz  
Handball  
Invalidensport  
Judo  
Kanufahren  
Landhockey  
Leichtathletik  
Militärischer Mehrkampf  
Nationalturnen

Orientierungsläufen  
Radsport  
Radwandern  
Rettungsschwimmen  
Ringen  
Rudern  
Schwimmen  
Schwingen  
Skifahren  
Skilanglauf  
Skitouren  
Sporttauchen  
Tennis  
Tischtennis  
Volleyball  
Wandern  
Wasserball  
Wasserspringen

#### Die Ausbildung umfasst

##### a) Sportfachkurse

- Dauer der Kurse: 24 bis 90 Stunden.
- Kursform: aufgeteilt (stundenweise) oder geschlossene Lager, Kombinationen freigestellt.
- Unterrichtsklassen von durchschnittlich 12 Teilnehmern (es gibt Klassen für Anfänger, Fortgeschrittenen I und II).
- Kursziel: Sportfachprüfung (3 Stufen)
- Zu jedem Kurs gehört die Absolvierung eines allgemeinen Konditionstests.

##### b) Leistungsprüfungen = Einfache Prüfungen, die unabhängig von Sportfachkursen bestanden werden können.

Es gibt folgende Leistungsprüfungen:

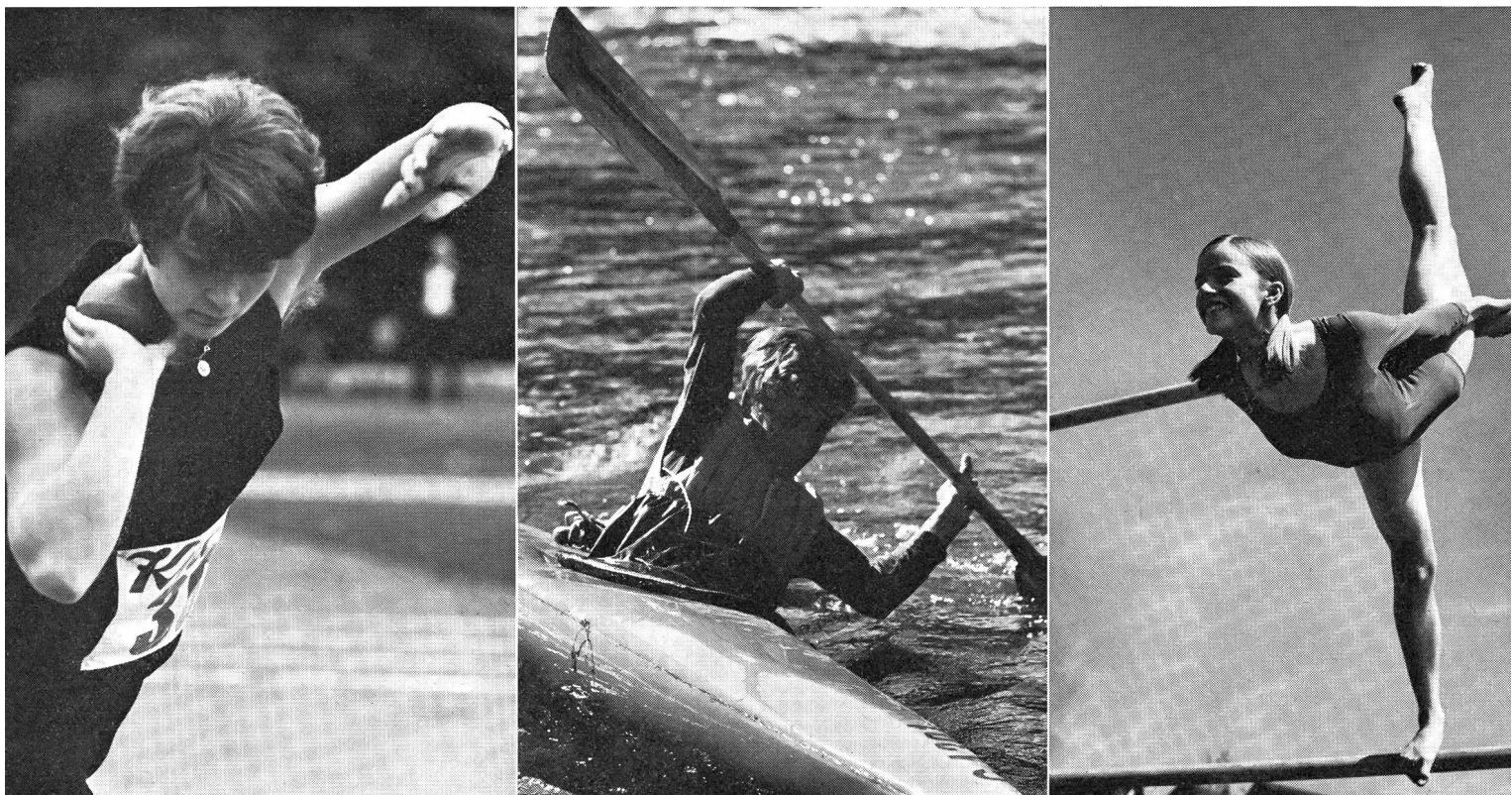
Fitness	Tagesmarsch
Leichtathletik	Schwimmen
Orientierungslauf	Ski
Leistungsmarsch	Skilanglauf

#### Leistungen des Bundes:

- Leiterentschädigung
- Unkostenbeiträge an Kurse und Prüfungen
- Leihmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt (evtl. teilweise Beiträge an organisationseigenes Material, wo dies rationell erscheint)
- Fahrten zu  $\frac{1}{2}$  Taxe auf Bahnen und Postautos
- Versicherung gegen Unfälle und Krankheit
- Kostenlose ärztliche Untersuchung
- Günstige Tarife in Unterkünften des Bundes
- Lebensmittel für Lager zu günstigen Preisen
- Mietweise Abgabe von Motorfahrzeugen

#### Betreuung und Aufsicht:

Fachexperten werden für die Aufsicht und insbesondere für die Betreuung der Leiter eingesetzt. Sie werden dafür speziell an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule ausgebildet und sind den Kantonen unterstellt.



#### IV. Turnen und Sport der Verbände und der Erwachsenen

##### Turn- und Sportverbände

- Unterstützung nicht direkt durch den Bund, sondern über den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen. Berücksichtigt werden alle Verbände von gesamtschweizerischer Bedeutung.
- Beiträge des Bundes an die Leiterausbildung und Wettkämpferschulung.
- Mithilfe bei der Ausbildung von Hauptlehrkräften (Trainer).

- Lehrkräfte des Bundes werden für besondere Aufgaben den Verbänden zur Verfügung gestellt.

##### Unterstützung von Bestrebungen wie

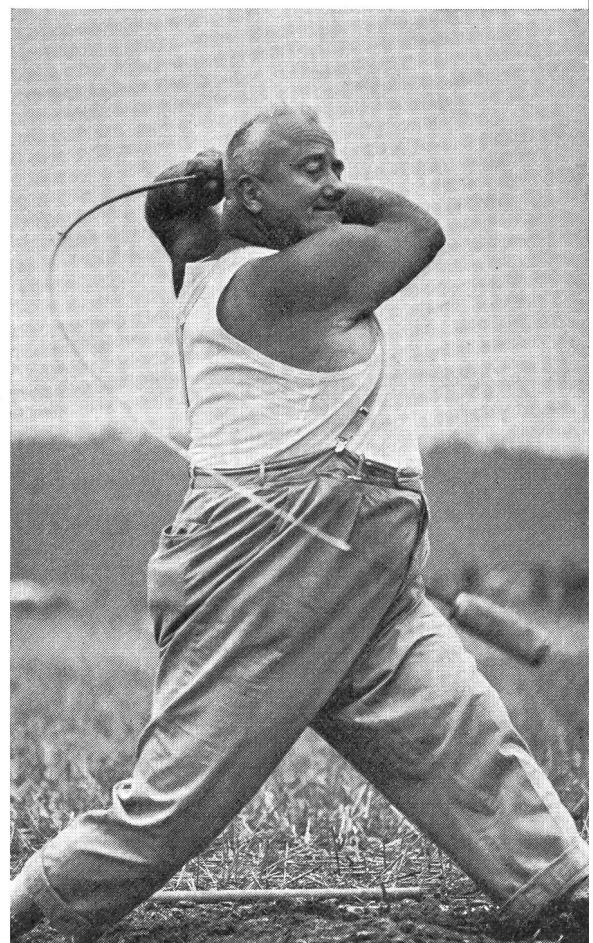
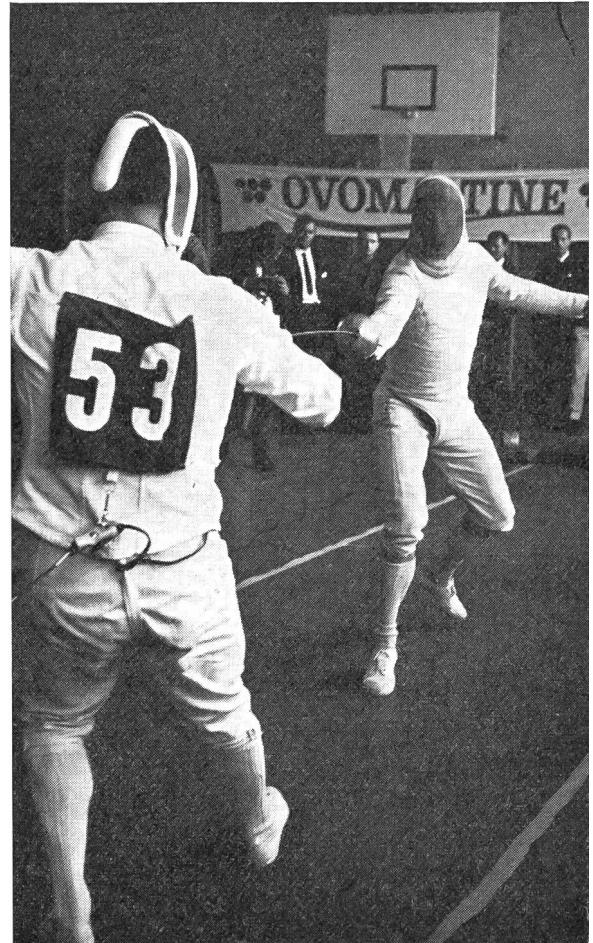
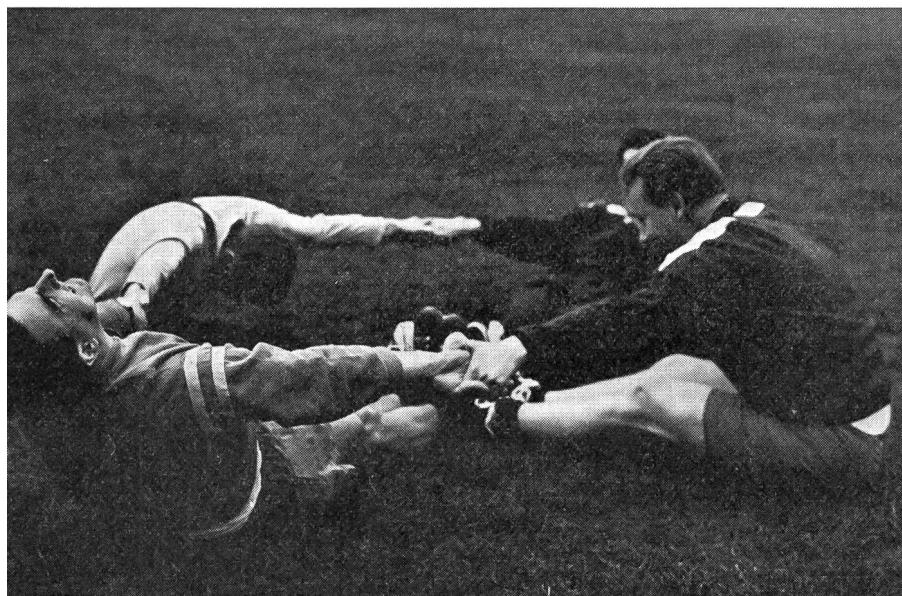
- Erwachsenensport
- Sport für alle
- Turnen für Jedermann
- Altersturnen
- Invalidensport usw.

## **V. Sportwissenschaftliche Forschung**

Förderung von sportwissenschaftlicher Forschung an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule und Unterstützung sportwissenschaftlicher Forschungsprojekte anderer Institutionen.

## **VI. Turn- und Sportanlagen**

- Verpflichtung der Kantone, für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen für Turnen und Sport in der Schule besorgt zu sein.
- Die Anlagen sollen auch dem Jugend + Sport und dem Erwachsenensport zur Verfügung stehen.
- Schaffung einer Möglichkeit, dass der Bund die Kantone in dieser Aufgabe unterstützt (finanzschwache Kantone und Gemeinden).
- Bundesbeiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung.



## **VII. Eidgenössische Turn- und Sportschule**

Gesetzliche Verankerung als Schule des Bundes  
Festlegung der Aufgaben als

- Ausbildungszentrum
  - Forschungsstätte
  - Amtsstelle für die Aufgabe des Bundes betreffend Turnen und Sport
  - Literatur-, Betreuungs- und Dokumentationsstelle
- Unterstellung voraussichtlich unter das Eidgenössische Departement des Innern.

## **VIII. Eidgenössische Turn- und Sportkommission**

Zusammensetzung aus Vertretern des Bundes und der Kantone sowie der interessierten Verbände und übrigen Institutionen.

Festlegung ihrer Aufgaben als

- beratendes Organ des Bundes in Sportfragen
- Aufsichtsorgan in allen Belangen des Sports, die den Bund betreffen (Schulen, J+S, Erwachsenen- und Verbandssport, ETS).
- Koordinationsstelle in Belangen der sportwissenschaftlichen Forschung.

Wer Überblick hat über den heutigen Stand der Förderung von Turnen und Sport durch den Bund, stellt fest, dass die Vorlage zahlreiche Lücken schliesst, die seit längerer Zeit wohl erkannt, bisher aber höchstens durch Bundesrats- oder Parlamentsbeschlüsse überbrückt wurden. Darüber hinaus strebt sie aber auch durch sinnvollen Weiterausbau bestehender Institutionen Neuerungen an, um dem Schweizer Sport auch in Zukunft Chancen zu zeitgerechter Entwicklung zu geben.

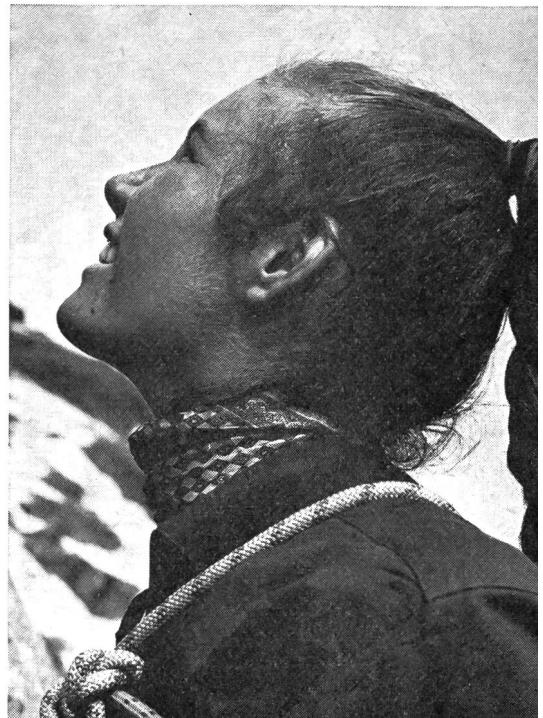
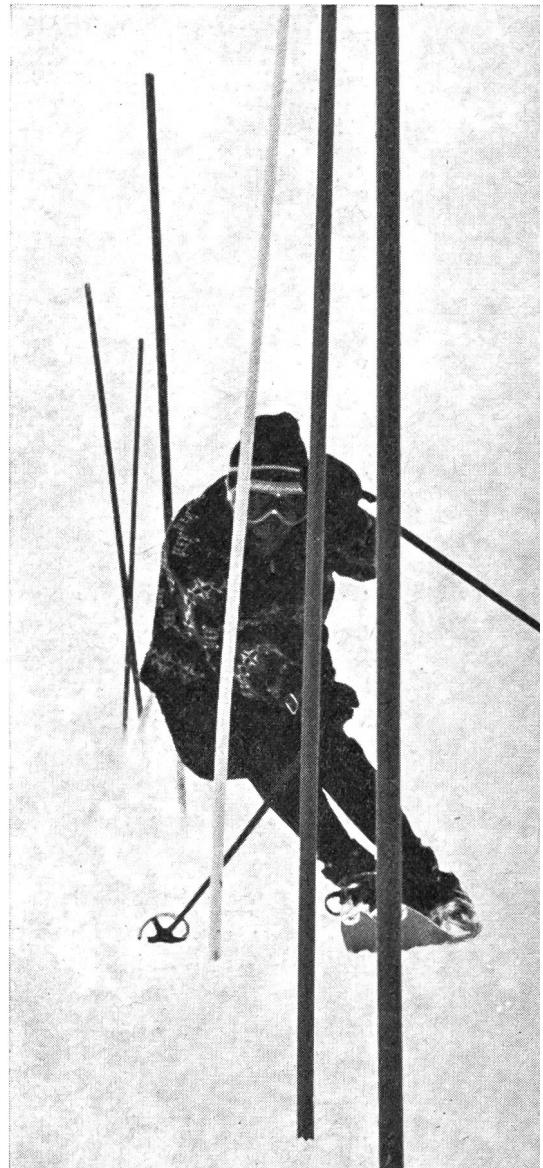
Dabei erscheint es als besonders bemerkenswert, dass im vorliegenden Entwurf für eine Förderung von Turnen und Sport durch den Bund eine feine und saubere Kompromisslösung zwischen notwendigem Zentralismus und Föderalismus gefunden wurde. Sie vereinigt in echt schweizerischer Art beide Extreme, indem Planung, Oberleitung und Koordination dem Bund, die Verantwortung für die Durchführung und zum Teil auch die Aufsicht den Kantonen sowie den einzelnen Organisationen und Institutionen übertragen werden. Eine wahrhaft eidgenössische Lösung; sie verdient eine klare Annahme durch Volk und Stände.

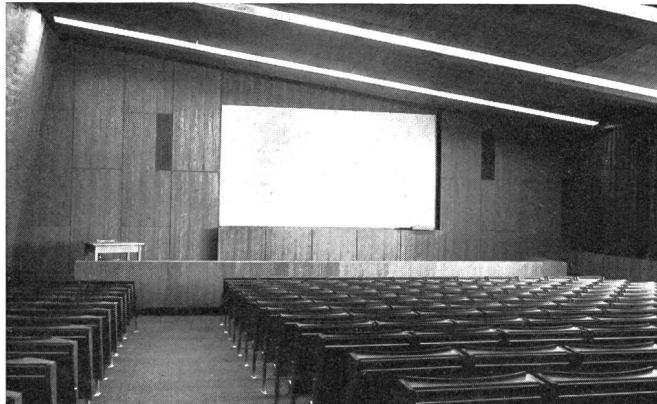
Gerhard Witschi

---

Es geht um die  
Förderung  
des Schweizer Sports

---





PETRA-REAL-Projektionswand in der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Reckenholz, Zürich.

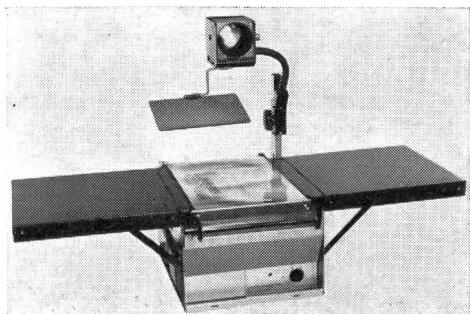
Unsere Spezialität ist das Einrichten von Schulungs- und Arbeitsräumen für den audiovisuellen Unterricht. PETRA-Projektionswände (PETRA-REAL, PETRA-RAPID, PETRA-UNI, PETRA-LITE, PETRA-COAT) wurden in Zusammenarbeit mit Lehrern und Architekten geschaffen. Dies bedeutet Sicherheit für fachgerechten Einbau und optimale Lösung aller Projektionsprobleme.

PETRA-REAL-Wände befinden sich auch im neuen Hauptgebäude der ETS in Magglingen.

#### Abt. für audiovisuelle Technik



Silbergasse 4, 2500 Biel, Ø (032) 3 06 09



## PETRAGLIO & Cie. AG

Zur lebendigen Gestaltung des Unterrichts bieten Schreib- und Zeichenprojektoren grosse Vorteile. Der LEITZ-Diascriptor 4 (Abbildung) ist eines unserer Spitzenmodelle. Ein reichhaltiges Sortiment weiterer Geräte und soft-Ware für den audiovisuellen Unterricht sowie unser «know-how» können auch Ihre Schulungsaufgaben erleichtern.

Schreiben oder telefonieren Sie uns. Wir senden Ihnen gerne unseren Katalog.



Fahrbarer Grossflächen-Regner **Regenkönig**, der meistverbreitete Apparat für Spielwiesen und Sportplätze  
Einbau-Beregnungsanlagen **Buckner** mit Hand- oder Automatic-Steuerung

Beratung, Installation, Service



Rud. Hirt, Hydro-Electric,  
2533 Evilard / Biel



Für alle Drucksachen

## Buchdruckerei Gassmann Biel

Freiestrasse 9–15, 2501 Biel  
Tel. 032 / 2 42 71

Jeden Morgen Ihr  
**«Bieler Tagblatt»**  
mit den neuesten Sportberichten  
Fahrplan  
«Guide Gassmann»

